

II. Heidelberger Kunstrechtstag: Kulturgüterschutz – Künstlerschutz

Rüdiger Pfaffendorf

Am 5. und 6. September 2008 veranstaltete das Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V. Heidelberg – wieder in Kooperation mit dem Centrum für Internationales Kunstmanagement CIAM Köln – den Zweiten Heidelberger Kunstrechtstag. Das Generalthema dieser zweiten großen Tagung lautete: „Kulturgüterschutz - Künstlerschutz“.

Der Eröffnungsvortrag von IFKUR-Beirätin Prof. Dr. Kerstin Odendahl, Universität St. Gallen, fand am Vorabend der Tagung in festlichem Rahmen im Völkerkundemuseum der Stiftung J. & E. von Portheim, Palais Weimar, statt und behandelte aktuelle völkerrechtliche Entwicklungen zum Schutz von Kulturgütern von höchster Bedeutung für die Menschheit in Friedens- und Kriegszeiten. Am Beispiel der jüngsten Entwicklungen zur Dresdener Waldschlösschenbrücke wurde das Schutzsystem der Welterbekonvention von 1972 erläutert und mit dem Schutz zu Zeiten bewaffneter Konflikte nach Maßgabe des Zweiten Haager Protokolls von 1999 verglichen. Hierbei wurde deutlich, dass im komplexen Normengefüge des völkerrechtlichen Kulturgüterschutzes bereits auf begrifflicher Ebene Verwerfungen entstanden sind: so verwendet die Welterbekonvention den Systembegriff des Kulturgutes „von außergewöhnlichem universellen Wert“, während im Zweiten Haager Protokoll von Kulturgut „von höchster Bedeutung für die Menschheit“ die Rede ist, ohne dass die Bedeutung dieser zentralen Systembegriffe aufeinander abgestimmt erscheint. Es zeigte sich, dass eine weitere systematische Durchdringung nach Maßgabe einer Dogmatik für Mehrebenenrechtssysteme für die praktische Wirksamkeit des internationalen Kulturgüterschutzes wünschenswert wäre.¹

Der erste Teil der Tagung am Samstag, den 6. September 2008, widmete sich dem Kulturgüterschutz: Die Bundesrepublik Deutschland hat am 30. November 2007 nach fast vierzigjährigem Ringen mit sich selbst und einem kontroversen Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung² das UNESCO-Übereinkommen über

Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14. November 1970 ratifiziert,³ so dass nach Art. 21 S. 2 das Übereinkommen für Deutschland am 28. Februar 2008 in Kraft getreten ist.⁴ Mit Unterstützung und schriftlichem Grußwort des Kulturstaatsministers Bernd Neumann wurde daher die deutsche Umsetzung einer Bewertung aus verschiedenen Blickwinkeln unterzogen:

Zunächst stellte RegD *Katrin Schenk*, Referentin beim Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien K 42, Bonn, die deutsche Umsetzung vor und stellte die Brennpunkte und offenen Fragen aus der täglichen Arbeit mit dem Gesetz dar. Danach unterzog IFKUR-Beirat Prof. em. Dr. *Kurt Siehr*, M.C.L., Max-Planck-Institut Hamburg, die deutsche Umsetzung einer kritischen Würdigung und ließ hierbei seine schon vom Bundestag für das Gesetzgebungsverfahren genutzte Expertise einfließen.⁵ Der Referent formulierte nach einer rechtsvergleichenden Bestandsaufnahme u.a.

rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut, BGBl. 2007 II Nr. 12 vom 25. April 2007, S. 626 ff. - Zustimmungsgesetz; Gesetz zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut, BGBl. 2007 I Nr. 21 vom 23. Mai 2007, S. 757 ff. - Ausführungsgesetz. Für eine erste Bewertung *Matthias Weller*, Zur Umsetzung der UNESCO-Konvention von 1970 aus deutscher Sicht, in *Gerte Reichelt* (Hrsg.), Rechtsfragen der Restitution von Kulturgütern, Symposium des Ludwig Boltzmann Instituts für Europarecht am 12. Oktober 2007 im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur Wien, Wien 2008. Zum Symposium *Nicolai Kemle*, Rechtsfragen der Restitution von Kulturgut, Symposium in Wien, Österreich, KunstRSp 2007, 220, www.ifkur.de, sub "Kunstrechtsspiegel".

- 3 10 I.L.M. 289, verfügbar z.B. unter <http://portal.unesco.org/culture/en> (28. März 2008). Zur Konvention selbst z.B. jüngst *Patrick O'Keefe*, Commentary on the 1970 UNESCO Convention, Crickadarn, 2. Aufl. 2007; *Rainer Hönes*, Die UNESCO-Konvention über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14. November 1970, BayVBl. 2006, 165 ff.
- 4 Zum selben Zeitpunkt sind Zustimmungs- und Ausführungsgesetz wirksam geworden, Art. 2 Abs. 1 Zustimmungsgesetz; Art. 5 Abs. 1, 2 Ausführungsgesetz. Hierzu z.B. jüngst *Kurt Siehr*, Kulturgüterschutz 2008, KunstRSp 2008, 2 ff., www.ifkur.de, sub „Kunstrechtsspiegel“; zu den Folgen für den Kunsthandel *Michael Ivens*, Von nun an wird alles aufgezeichnet, FAZ Nr. 69 vom 22. März 2008, S. 45.
- 5 *Kurt Siehr*, Stellungnahme zum Fragenkatalog des BT-Ausschusses für Kultur und Medien zum Gesetz zur Ausführung des UNESCO Übereinkommens, Ausschussdrucksache Nr. 16 (22) 050, August 2006.

1 Grundlegend *Kerstin Odendahl*, Kulturgüterschutz - Entwicklung, Struktur und Dogmatik eines ebenenübergreifenden Normensystems, Tübingen 2005, zugl. Habil. Trier 2004.

2 Gesetz zu dem Übereinkommen vom 14. November 1970 über die Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der

der US-amerikanischen und englischen Umsetzungsgesetzgebung einen Modellvorschlag, der vor allem auch die Verzahnung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen mit den einschlägigen Vorschriften des Zivilrecht – gutgläubiger Erwerb, Ersitzung, Verjährung des Eigentums-herausgabeanspruchs – berücksichtigte. In einem zweiten Schritt wurden die Umsetzungen eines Marktstaates und eines Quellenstaates von Kulturgütern zum weiteren Rechtsvergleich vorgestellt. Die Umsetzung des Marktstaates Schweiz durch das Kulturgütertransfergesetz⁶ einschließlich erster praktischer Erfahrungen präsentierte Prof. Dr. *Marc-André Renold*, Universität Genf und Direktor des Centre du droit de l'art Genf. Prof. Dr. *Vitulia Ivone*, Università degli Studi di Salerno, behandelte die komplexe Rechtslage in Italien und berücksichtigte dabei auch die jüngsten Konflikte zwischen Italien und den USA, insbesondere dem Getty Museum um illegal ausgeführtes Kulturgut – exemplarische Sachverhalte, an denen sich das Recht, das im ersten Teil der Tagung zu verhandeln war, bewähren muss. Schließlich zeichnete *Karl-Sax Feddersen*, Justiziar des Kunsthauses Lempertz, Köln, ein differenziertes Bild der Interessen und ersten Erfahrungen des Kunsthandels im Lichte der neuen Umsetzungsgesetzgebung in Deutschland.

Der zweite Teil der Tagung widmete sich aktuellen Fragen rund um den Künstlerschutz. IFKUR-Beirat Prof. Dr. Dr. h.c. mult. *Erik Jayme*, LL.M., Heidelberg, und RA Dr. *Eike Wilhelm Grunert*, München, äußerten sich zum „Regietheater als Rechtsproblem“ und behandelten das Spannungsverhältnis von Inszenierungsfreiheit und urheberrechtlichem Werkschutz.⁷ Prof. Dr. *Gerhard Pfennig*, Geschäftsführender Vorstand der Verwertungsgesellschaft Bildkunst, Bonn, setzte sich mit dem Spannungsfeld „Künstler und Sammler – Konflikte aus der jüngsten Zeit“ auseinander und behandelte un-

ter anderem Fragen im Zusammenhang mit dem derzeit häufig zu beobachtenden Abzug ganzer Sammlungen moderner Kunst aus Museen behandeln. Hierbei können sich z.B. schwierige Rechtsfragen bei der Desintegration von Installationen aus Bestandteilen verschiedener Eigentümer stellen. IFKUR-Beirat RA beim BGH Prof. Dr. *Achim Krämer*, Karlsruhe, führte seine Analyse zu dem für den Wirkbereich von Textkunst ganz grundlegenden Fall „Esra“ vom Ersten Heidelberger Kunstrechtstag fort und bezog hierbei das ganz aktuelle Verfahren um die Höhe des immateriellen Schadensersatzes wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung der Personen ein, die sich der Roman „Esra“ von Maxim Biller zum Vorbild genommen hatte.⁸ Es wurde deutlich, dass die Rechtsprechung durchaus die Belange von Kunstschaffenden berücksichtigt, indem sie ihnen gegenüber den Persönlichkeitsrechten kunstförmig „verarbeiteter“ Personen eine Art „Sicherheitsspielraum“ gewährt.⁹ Der interdisziplinäre Schwerpunkt des zweiten Teils behandelte kunstwissenschaftliche und rechtliche Fragen um das Werkverzeichnis. Dr. *Thomas Schauer*, Institut für Kunstgeschichte, Universität Trier, erläuterte mögliche und typische Untiefen von Werkverzeichnissen am Beispiel Albrecht Dürers. VorsRiBGH a.D. Prof. Dr. *Eike Ullmann*, Karlsruhe, und RAin Dr. *Friederike Gräfin von Brühl*, M.A. analysierten die Rechtsposition der Außenstehenden bei Echtheitsexperten im Allgemeinen und bei Aufnahmeentscheidungen in das führende Werkverzeichnis und gelangten hier wettbewerbsrechtlich zu unterschiedlichen Einschätzungen.¹⁰

Die Zahl von rund hundert in- und ausländischen Teilnehmern aus Wissenschaft und Praxis spiegelt die wachsende Bedeutung des Hei-

6 Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (Kulturgütertransfergesetz, KGTG) vom 20. Juni 2003, <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2003/4475.pdf> (28. März 2008). Hierzu z.B. der Standardkommentar von Marc-André Renold/Pierre Gabus, *Commentaire du Loi fédérale sur le transfert international des biens culturels (LTBC)*, Zürich 2006.

7 Hierzu z.B. *Eike Wilhelm Grunert*, *Werkschutz contra Inszenierungskunst - Der urheberrechtliche Gestaltungsspielraum der Bühnenregie*, Diss. München 2001, *Urheberrechtliche Abhandlungen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht*, Bd. 44, München 2002; *ders.*, *Götterdämmerung, Iphigenie und die amputierte Csárdásfürstin*, Urteile zum Urheberrecht des Theaterregisseurs und die Folgen für die Verwertung seiner Leistung, ZUM 2001, 210.

8 BGH, Urte. v. 10.06.2008 – VI ZR 252/07; OLG München, Urte. v. 08.07.2008 – 18 U 2280/08, nicht rechtskräftig.

9 Hierzu auch die Urteilsanmerkung von *Matthias Weller*, LMK, 2008, 269192.

10 Zur Problematik z.B. für Deutschland OLG Hamm, Urte. v. 1. 7. 2004 - 4 U 54/04 GRUR-RR 2005, 177 – *Karl Hofer-Werkverzeichnis*; für New York z.B. *Kramer v. Pollock-Krasner Foundation*, 890 F.Supp. 250 (S.D.N.Y., 1995), den Pollock-Krasner Authentication Board betreffend. Klagen von Eigentümern auf Aufnahme in Werkverzeichnisse oder gegen das negative Urteil von Authentifizierungsgremien waren danach bisher immer erfolglos. Prägnant hierzu auch z.B. *Peter Raue*, Buchbesprechung Haimo Schack, *Kunst und Recht*, Köln 2005, GRUR 2005, 662. Umfassend *Friederike Gräfin von Brühl*, *Marktmacht von Kunstexperten als Rechtsproblem*, Köln 2008, zugl. Diss. Lausanne 2007; *dies.*, *Le pouvoir de l'expert face au droit de la concurrence*, *Etudes en droit de l'art*, in *Marc-André Renold / Pierre Gabus / Jacques de Werra* (Hrsg.), *L'expertise et l'authentification des oeuvres d'art*, Zürich 2006 S. 135 ff.

delberger Kunstrechtstags für beide Bereiche wider. Auch in den Medien fand die Tagung ihr Echo. So berichtete das Journal am Morgen - Magazin für Kultur und Gesellschaft des SWR 2 am Samstag dem 6. September 2008 über die Tagung und interviewte dafür im Vorfeld IFKUR-Beirat Prof. Dr. Dr. h.c. mult. *Eric Jayme* ausführlich.

Auch wird zum Zweiten Heidelberger Kunstrechtstag ein Tagungsband erscheinen. Der Band zur ersten Tagung fand bereits breite Resonanz. Es sei hier nur darauf verwiesen, dass der Bundesgerichtshof diesen zu seiner Urteils-

findung heranzieht¹¹, was die Aktualität und die wissenschaftliche Relevanz der Beiträge belegt. Die Beiträge der Referenten wurden angeregt und auch kontrovers mit dem Auditorium diskutiert. Daneben blieb den Teilnehmern genügend Raum für persönliche Gespräche in der angenehmen Atmosphäre der Heidelberger Stadthalle. Im gemeinsamen Betrachten der Schloßbeleuchtung fand die Zweite Tagung einen typisch Heidelberger Abschluss.

Mit gespannter Erwartung darf dem Dritten Heidelberger Kunstrechtstag entgegen gesehen werden.

¹¹ BGH, Urt. v. 19.3.2008 - I ZR 166/05 Rz. 38.

10. Internationales Seminar „Kunst & Recht“

vom 11.–14. Juli 2008 in Berlin

*Yves Huguenin-Bergemat**

Bereits zum 10. Mal lud Prof. Kurt Siehr (Hamburg) Doktoranden, Habilitanden und weitere Interessierte zum Internationalen Seminar „Kunst & Recht“ ein, das diesmal vom 11. bis 14. Juli 2008 in der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften stattfand. Es bietet den Teilnehmenden jeweils Gelegenheit, Aspekte und Fragestellungen ihrer Forschungsarbeiten zu präsentieren und zu diskutieren. Auch dieses Jahr referierte über ein Dutzend Teilnehmer unterschiedlicher Nationen. Die Tagungsleitung teilte Prof. Kurt Siehr mit Prof. Kerstin Odendahl (St. Gallen).

Der Tradition entsprechend gab Kurt Siehr den Einstieg mit einem Überblick zu aktuellen Entwicklungen im Recht des Kulturgüterschutzes. Zu vermelden waren die Umsetzung der UNESCO-Konvention von 1970 in Deutschland und das zehnjährige Bestehen der Washingtoner Prinzipien zur Auffindung und Rückgabe der von den Nationalsozialisten beschlagnahmten Kunstwerke. Daneben erwähnte Kurt Siehr den Fall Kasimir Malewitsch, bei dem sich die Erbgemeinschaft des Künstlers im Frühsommer 2008 nach jahrelangen Verhandlungen mit der Stadt Amsterdam auf einen Vergleich einigen konnte. Einen ersten Themenschwerpunkt bil-

dete der Schutz der beweglichen Kulturgüter. Mara Wantuch (London) stellte in ihrem Referat „The Protection of Portable Antiquities in a Comparative Perspective“ die Eigentumsfrage bei illegaler Ausfuhr in den Mittelpunkt. Aus diesem Blickwinkel beleuchtete sie den Restitutionsstreit zwischen dem Staat Iran und der Barakat Galerie über Antiken, die zum iranischen Kulturerbe zählen sollen.

Marc Weber (Zürich) präsentierte die für den schweizerischen Kunsthandel bedeutenden internationalen, supranationalen und schweizerischen Rechtsnormen und orientierte dabei über die Grundsätze des schweizerischen Kulturgütertransfergesetzes.

Wie beim Kulturgütertransfergesetz ging es auch im Beitrag von Matthias Weller (Heidelberg) um eine Umsetzung der UNESCO-Konvention von 1970, diesmal jene in Deutschland, die mit der Inkraftsetzung des Ausführungsgesetzes vom 18. Mai 2007 erfolgte. Matthias Weller zeigte die Gründe für diese späte Umsetzung auf und hob die wesentlichen Punkte des Ausführungsgesetzes hervor – insbesondere das damit fast vollständig revidierte Kulturgüterrückgabegesetz – und wies auf wesentliche Schwachstellen des neuen Gesetzes hin.

Robert Peters (Florenz) stellte unter dem Titel

* lic.iur., Rechtsanwalt (yves.huguenin@sunrise.ch).